

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Stephanie Vigl

Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Rundschreiben

Nummer:	118
vom:	2020-11-05
Autor:	Andrea Tinti

An alle öffentlichen Körperschaften und MwSt.-Subjekte

Ablehnung der PA-Rechnungen: Neuerungen ab 6. November 2020

1 Einführung

Kürzlich hat¹ das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen (MEF) dem Dekret² aus dem Jahr 2013, das die Ausstellung, Übermittlung und den Empfang der elektronischen Rechnungen an öffentliche Verwaltungen (**fattura PA**, von nun an **E-Rechnung PA**) regelt, eine Ergänzung hinzugefügt.

Genannte Ergänzung definiert genau die Fälle, in welchen es einer öffentlichen Verwaltung (z.B. einer Gemeinde) erlaubt ist, die von einem Lieferanten erhaltene **E-Rechnung PA abzulehnen**. Dies auch, um unzulässige Ablehnungen der genannten Rechnungen durch die öffentliche Verwaltungen zu vermeiden. Die Änderungen treten ab dem **6. November 2020** in Kraft.

2 Besonderheiten der elektronischen Rechnung der öffentlichen Verwaltung

Bekanntlich unterscheidet sich die E-Rechnung PA in zwei wesentlichen Punkten von der allgemeinen elektronischen Rechnung zwischen Privaten:

- was den Inhalt der E-Rechnung-PA betrifft, sind z.B. zusätzliche Daten in der Rechnung anzugeben, wenn spezifische Fälle auftreten; so müssen beispielsweise Rechnungen, die sich auf Werkverträge, Bauarbeiten und andere Leistungen mit der öffentlichen Verwaltung beziehen (und für welche die Überwachung der öffentlichen Investitionen und die Rückverfolgbarkeit der Zahlungen vorgesehen ist)³, auch der CIG-Code (Wettbewerbs-Identifikations-Code), der CUP-Code (einheitliche Projekt-Code), sowie die Daten der Bestellung oder des Vertrages, welche die verrechnete Lieferung oder Dienstleistung betreffen, angegeben werden;
- was den Rechnungsstellungsprozess betrifft, kann die Öffentliche Verwaltung (z.B. die Gemeinde) die empfangene E-Rechnung PA **akzeptieren oder ablehnen** (obwohl die E-Rechnung PA bereits schon durch die elektronische Plattform der Ag. der Einnahmen (SDI) übermittelt wurde.

3 Ablehnung der E-Rechnung-PA

Das in der Einführung genannte Dekret hat folgende Fälle definiert, die es der öffentlichen

1 Durch Ministerial-Dekret vom 24. August 2020, Nr. 132 veröffentlicht im Amtsblatt der Republik GU vom 22. Oktober 2020, Nr. 262

2 Ministerial-Dekret vom 3. April 2013, Nr. 55

3 Gemäß Art. 25, Abs. 2 Gesetzesdekret DL Nr. 66 vom 24.04.2014

Verwaltung ermöglichen, eine erhaltene E-Rechnung-PA abzulehnen⁴:

- a) die E-Rechnung-PA bezieht sich auf eine Leistung, die nicht zu Gunsten des Empfängers der Rechnung erbracht worden ist (z.B. Rechnung wurde gegenüber dem falschen Subjekt ausgestellt);
- b) unterlassene oder falsche Angabe des **CIG-Code** (Wettbewerbs-Identifikations-Code) oder des **CUP-Code** (einheitliche Projekt-Code)⁵, die auf der Rechnung anzugeben sind, außer in Fällen wo diese nicht anzugeben sind⁶;
- c) unterlassene oder falsche Angabe des „**Verzeichnis-Code**“⁷ der vom Gesundheitsministerium bereitgestellten **medizinischen Geräte** (zum Zwecke der Rationalisierung der Ausgaben für Waren und Dienstleistungen, medizinische Geräte und Arzneimittel);
- d) unterlassene oder falsche Angabe des **AIC-Code**⁸ (zur Zulassung für Arzneimittel) und der entsprechenden Menge, die auf der Rechnung anzugeben ist⁹;
- e) fehlende oder falsche Angabe der Nummer und des Datums des **Führungs-Beschlusses der Zweckbindung** von Ausgaben für Rechnungen an die Regionen und lokalen öffentlichen Körperschaften.

3.1 Verpflichtung zur Angabe der Ursache der Ablehnung

Darüber hinaus wird für die öffentlichen Verwaltungen (als Empfänger der E-Rechnung-Pa) im Falle der Ablehnung der Rechnung die Verpflichtung eingeführt, die Ursache der Ablehnung anzugeben, indem einer der vorgesehenen¹⁰ und unter Punkt 3 oben beschriebenen Fälle angegeben wird.

3.2 Form der Mitteilung der Ablehnung

Die Ablehnung der E-Rechnung-Pa wird dem Lieferanten/Auftragnehmer in der Art und Weise und innerhalb der Fristen mitgeteilt¹¹, die von den geltenden Vorschriften bereits vorgesehen sind, d.h. die Quittungen und Benachrichtigungen werden in einem XML-Format erstellt, dessen Struktur von den technischen Spezifikationen vorgegeben ist¹².

3.3 Gutschrift ohne Ablehnung

Es wurde auch vorgesehen, dass¹³ die öffentlichen Verwaltungen eine Rechnung nicht ablehnen dürfen, wenn die Informationselemente durch die Ausstellung von Gutschriften¹⁴ korrigiert werden können. Zu diesem Zweck möchten wir Sie daran erinnern, dass die Ausstellung von Gutschriften für MwSt.-Zwecke nur für die Fälle von Änderungen (d.h. Erhöhungen und Verminderungen) der MwSt.-Grundlage oder der MwSt. (z.B. falsche Angabe des Betrags) vorgesehen ist¹⁵.

4 neuer Abs. 1, Art. 2-bis Min.-Dekret vom 3. April 2013, Nr. 55 (eingeführt durch Art. 1, Min.-Dekret vom 24. August 2020, Nr. 132)

5 gemäß Artikel 25, Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 66 vom 24. April 2014, mit Änderungen umgewandelt durch Gesetz Nr. 89 vom 23. Juni 2014

6 wie in Absatz 2, Buchstabe a) des Gesetzesdekrets Nr. 66 vom 24. April 2014 vorgesehen,

7 gemäß dem Dekret des Gesundheitsministers vom 21. Dezember 2009, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 17 vom 22. Januar 2010, auf der Rechnung anzugeben gemäß Artikel 9-ter, Absatz 6 des Gesetzes-Dekrets Nr. 78 vom 19. Juni 2015, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 125 vom 6. August 2015

8 der von der italienischen Arzneimittelagentur (AIFA) eingerichtet wurde

9 gemäß Dekret des Ministerium für Wirtschaft und Finanzen (MEF) vom 20. Dezember 2017, im Einvernehmen mit dem Gesundheitsministerium, zur Umsetzung von Artikel 29, Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 50 vom 24. April 2017, mit Änderungen umgewandelt durch Gesetz Nr. 96 vom 21. Juni 2017, und "gemäß den im Rundschreiben des Wirtschafts- und Finanzministeriums angegebenen Verfahren", im Einvernehmen mit dem Gesundheitsministerium, Nr. 2 vom 1. Februar 2018;

10 Absatz 3 von Artikel 2-bis des Ministerial-Dekrets vom 3. April 2013, Nr. 55

11 Wie in den Absätzen 1 und 4.5 von Anhang B des Ministerialerlasses Nr. 55 vom 3. April 2013 angegeben

12 die Modalitäten sind in Absatz 4.5 des Anhangs B des Ministerial-Dekrets Nr. 55 vom 3. April 2013 angegeben.

13 Absatz 2, Art. 2-bis des Ministerial-Dekrets vom 3. April 2013, Nr. 55

14 Änderungsverfahren gemäß Artikel 26 DPR Nr. 633/972 (MwSt-Gesetz)

15 Erhöhungen und Verminderungen gemäß Art. 26, DPR Nr. 633/972 (MwSt-Gesetz)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Peter Winkler Hans-Joachim Sandrini